



## **Teilnahmebedingungen zum Schweizer Wettbewerb für Kunst, Architektur und Vermittlung**

**Stand: 20.08.2016**

Vorbemerkung:

Seit 2012 ist die Altersgrenze von 40 Jahren für die Teilnahme am Schweizer Wettbewerb für Kunst, Architektur und Vermittlung aufgehoben. Gleichzeitig sind Personen, die zu einer Kunst- oder Architekturausbildung an einer Institution immatrikuliert sind, explizit von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden.

Weiter gilt ab 2012, dass sich eine Person maximal sechsmal für den Schweizer Wettbewerb anmelden kann. Personen, die vor 2012 mehr als dreimal am Schweizer Wettbewerb teilgenommen haben, haben allerdings Anrecht auf drei weitere Teilnahmen, sofern sie nicht schon drei Preise erhalten haben. Wer einen Preis erhält, kann im Folgejahr nicht am Wettbewerb teilnehmen.

Bitte lesen Sie die folgenden Teilnahmebedingungen aufmerksam durch:

### **1 Teilnahmeberechtigung**

1.1 **Teilnahmeberechtigt** sind Kunstschaffende, ArchitektInnen sowie Kunst- und ArchitekturvermittlerInnen mit Schweizer Nationalität sowie solche Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, sofern kein unter Ziff. 1.2 genanntes Ausschlusskriterium auf sie zutrifft.

Bei Gemeinschaftsarbeiten muss mindestens ein Gruppenmitglied teilnahmeberechtigt sein, d.h. das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder einen festen Wohnsitz in der Schweiz haben. Kein Gruppenmitglied kann sich im gleichen Jahr auch als Einzelperson um einen Preis bewerben.

1.2 Von der Teilnahme **ausgeschlossen** sind Personen, die:

- zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Wettbewerb an einer Kunst- oder Architekturschule immatrikuliert sind;
- bereits drei Preise erhalten haben;
- im vorherigen Jahr einen Schweizer Preis für Kunst, Architektur oder Vermittlung erhalten haben;
- im selben Jahr am Schweizer Wettbewerb für Design teilnehmen;
- sechsmal am Schweizer Wettbewerb für Kunst, Architektur und Vermittlung teilgenommen haben, ausgenommen es fallen mehr als drei dieser Teilnahmen in die Zeit vor 2012, was der Person Anrecht auf drei weitere Teilnahmen gibt;
- im selben Jahr am Kiefer-Hablitzel-Wettbewerb teilnehmen;
- ehemalige Preisträger des Schweizer Grand Prix Kunst / Prix Meret Oppenheim sind.

## 2 Ablauf

Der Wettbewerb wird in zwei Runden durchgeführt:

### 2.1 Erste Runde:

- Die Bewerberinnen und Bewerber können sich ab 14. November 2016 bis 15. Dezember 2016 auf der neuen Förderplattform unter: [www.gate.bak.admin.ch](http://www.gate.bak.admin.ch) zum Schweizer Kunstwettbewerb anmelden.

Für die Anmeldung am Wettbewerb ist eine vorgängige Registration (E-ID BAK) notwendig. Dabei muss der Scan eines Schweizer Personalausweises (ID/Pass) oder einer gültigen Aufenthaltsbewilligung als \*.JPG (max. 1 MB) geladen werden.

Bei Gemeinschaftsarbeiten muss sich jedes Gruppenmitglied vor der Anmeldung am Wettbewerb persönlich auf der Förderplattform registrieren. Anschliessend meldet eine Person die Gemeinschaftsarbeit an und muss dabei die Registrationsnummern (E-ID BAK) der weiteren Gruppenmitglieder angeben.

Die nicht teilnahmeberechtigten Gruppenmitglieder müssen nicht registriert und nur mit Namen angegeben werden.

- In der ersten Runde wählt die Eidgenössische Kunstkommission EKK unter Beizug von Fachpersonen bis Ende Februar aus den teilnahmeberechtigten Eingaben die TeilnehmerInnen zur zweiten Runde aus. Der Entscheid und das weitere Vorgehen werden den BewerberInnen umgehend schriftlich bekannt gegeben. Die Preise im Bereich Vermittlung (Kritik, Edition, Ausstellung) werden direkt in der zweiten Runde vergeben (vgl. Ziff. 2.3).

### 2.2 Digitales Werkdossier:

- Die Dossiers müssen als PDF-Dateien hochgeladen werden (insgesamt max. 20 Seiten und 10 MB / 10 Seiten für Architektur). Sie werden am Bildschirm juriiert. Sie müssen ein Titelblatt mit Name und Vorname sowie Geburtsdatum, eine künstlerische Biografie sowie eine Dokumentation der neueren Arbeiten enthalten.
- Im Bereich Kunst muss das Werkdossier die Entwicklung der Tätigkeit der letzten Jahre und die aktuelle Praxis der BewerberIn deutlich machen.
- Im Bereich Vermittlung (Kritik, Edition, Ausstellung) muss das Werkdossier die Beschreibung eines Projekts enthalten, das in den letzten zwei Jahren realisiert worden ist.
- Im Bereich Architektur muss das Dossier (max. 10 A4) wie folgt eingereicht werden:
  - Seite 1: Statement zur inhaltlichen Ausrichtung der eigenen Arbeit (1 A4)
  - Seite 2: Referenzbild zum Statement (1 A4)
  - Seite 3-5: eigene Projekte zum Statement (min. 3 A4)
  - Seite 6-9: weitere eigene Projekte (max. 4 A4)
  - Seite 10: Lebenslauf der Bewerber (1 A4)
- Videoarbeiten auf DVD können per Post eingeschrieben bis spätestens 15. Dezember 2016 (Poststempel) an folgende Adresse geschickt werden: Bundesamt für Kultur, Schweizer Kunstwettbewerb, Hallwylstr. 15, 3003 Bern. Zusätzlich können Sie auf der Seite des Dossieruploads Links zu Ihrer Homepage angeben.

### 2.3 Zweite Runde:

- Die Schweizer Preise im Bereich Vermittlung (Kritik, Edition, Ausstellung) werden von der EKK aus sämtlichen in diesem Bereich eingegebenen Dossiers ausgewählt. Für alle anderen Preise präsentieren die zur zweiten Runde ausgewählten BewerberInnen im Juni parallel zur Art Basel in der Messe Basel einen Originalbeitrag im Rahmen der Ausstellung «Swiss Art Awards». Das BAK beteiligt sich nach Wahl der BewerberInnen mit einem Pauschalbetrag von CHF 5000 Franken.  
Unter den ausgestellten Arbeiten werden vor Eröffnung der Ausstellung von der EKK und ihren ExpertInnen die PreisträgerInnen der Schweizer Preise für Kunst und Architektur ermittelt. Die Entscheide werden den BewerberInnen umgehend schriftlich bekannt gegeben. Die Preissumme beträgt je CHF 25'000 Franken. Die Ausstellung findet vom 13.–18. Juni 2017 statt.
- Die Preisträgerinnen und Preisträger werden anlässlich der Eröffnung der Ausstellung «Swiss Art Awards» geehrt und über die Presse und die Websites [www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch) und [www.swissartawards.ch](http://www.swissartawards.ch) präsentiert.
- Im Anschluss an die Ausstellung werden die PreisträgerInnen und ihre Arbeiten in der Broschüre «Swiss Art Awards» sowie auf der Homepage des Kunstbulletins der Öffentlichkeit vorgestellt.

## 3 Kiefer-Hablitzel-Wettbewerb

- 3.1 Die Teilnahmebedingungen und Unterlagen für den Kiefer-Hablitzel-Wettbewerb (Altersgrenze 30 Jahre) finden sich auf der Homepage der Stiftung ([www.kieferhablitzel.ch](http://www.kieferhablitzel.ch)).

## 4 Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die EKK legt das Bewertungs- und Entscheidungsverfahren fest. Sie berücksichtigt bei der Beurteilung der präsentierten Arbeiten namentlich deren Qualität, Ausstrahlung, Aktualität und Innovationskraft.
- 4.2 Die TeilnehmerInnen am Wettbewerb übertragen dem BAK mit ihrer Anmeldung das Recht, die Ergebnisse des Wettbewerbs der Presse mitzuteilen sowie die eingereichten Informationen und die in der 2. Runde präsentierten Beiträge in eigenen Ausstellungen und Publikationen des BAK in jeder möglichen Weise, insbesondere auf dem Internet, urheberrechtlich zu nutzen. Dies gilt auch für Fotografien und Filmaufnahmen vom Aufbau der Ausstellung sowie der Vernissage. Ebenfalls wird das BAK ermächtigt, sämtliche ihm von den TeilnehmerInnen mitgeteilten Daten zu Zwecken der Administration, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit in einer Datenbank zu speichern, Dritten mitzuteilen und zu veröffentlichen.  
Die TeilnehmerInnen versichern durch ihre Anmeldung, dass über die Publikationen des BAK keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) verletzt werden und halten den Bund von allfälligen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche dem Bund daraus entstehen, zu übernehmen.
- 4.3 Die TeilnehmerInnen bestätigen mit der Anmeldung, dass sämtliche von ihnen präsentierten Werke von ihnen selbst geschaffen wurden. Das Bundesamt für Kultur kann unselbständig geschaffene Arbeiten und/oder unter Anleitung geschaffene Arbeiten und/oder Arbeiten, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht zugelassen wurden, disqualifizieren und bereits zugesprochene Preise zurückfordern.
- 4.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG), der Kulturförderungsverordnung (KFV) sowie des Förderungskonzepts für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe des BAK.